jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1994/11/23 1Ob589/94, 1Ob2171/96p, 3Ob79/99k, 7Ob218/00k

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 23.11.1994

Norm

MRG §3

Rechtssatz

Ernste Schäden des Hauses sind dann gegeben, wenn der Mietgegenstand angesichts seines Erhaltungszustands zum bedungenen Gebrauch nicht mehr verwendet werden kann.

Entscheidungstexte

- 1 Ob 589/94
  Entscheidungstext OGH 23.11.1994 1 Ob 589/94
  Veröff: SZ 67/210
- 1 Ob 2171/96p
  Entscheidungstext OGH 03.10.1996 1 Ob 2171/96p
- 3 Ob 79/99k
  Entscheidungstext OGH 20.10.1999 3 Ob 79/99k
  Beisatz: Hier: Fehlten in dem Mietobjekt Fußböden und ein geschlossener Mauerverputz. (T1)
- 7 Ob 218/00k
  Entscheidungstext OGH 11.07.2001 7 Ob 218/00k
  Beisatz: Die in Verlust geratene Repräsentationsfähigkeit der in Bestand genommenen Räume sei nur dann als ernster Schaden heranzuziehen, wenn eine solche Eigenschaft von den Bestandgebern zugesichert wurde. (T2)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1994:RS0069918

Dokumentnummer

JJR_19941123_OGH0002_0010OB00589_9400000_002

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at